



STAATSANWALTSCHAFT EISENSTADT
DER LEITER

Jv 467/15b-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Wiener Straße 9
7000 Eisenstadt

Tel.: 02682/701-312
Fax: 02682/701-453

An

1) das

Präsidium des Nationalrates

2) das

Bundesministerium für Justiz

im Dienstweg

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 2015 – Begutachtungsverfahren.

Zum im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wird zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung genommen:

1) Anhebung des Anwendungsrahmens für die Geldstrafe auf bis zu 720 Tagessätze:

Dieses Reformvorhaben erweitert die Möglichkeiten für eine schuldadäquate Sanktionenfindung und wird daher ausdrücklich begrüßt.

2) Neuregelung des Deliktskreises der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Besonderer Teil, Erster Abschnitt):

Die hier in Aussicht genommene feinere Abstufung der Grundtatbestände und Qualifikationen unter Bedachtnahme auf unterschiedliche Schuldintensität wird ebenso uneingeschränkt begrüßt wie die damit teilweise verbundene Anhebung der Strafraumen. Das neue Regelkonstrukt stellt nach h.a. Auffassung eine Verbesserung zur aktuellen Rechtslage dar, weil es eine feiner zisierte strafrechtliche Reaktion auf die unterschiedlichen

Sachverhaltskonstellationen ermöglicht und insgesamt – auch durch Anpassungen in § 33 StGB zum Ausdruck gebracht - den besonderen strafrechtlichen Schutz der körperlichen Integrität deutlich betont.

3) Berufsmäßige Begehung (§ 70 StGB):

Insgesamt wird eine **Konkretisierung** dieses bisher als Gewerbsmäßige Begehung bezeichneten Schuldbegriffs **begrüßt**.

Allerdings scheint das zusätzlich zur subjektiven Tatseite erforderliche **bloße Abstellen auf eine Tatfrequenz in dem der Tat vorangegangenen Beobachtungsjahr nicht geeignet, um dieses besondere Schuldmerkmal vollständig zu erfassen**.

Insbesondere sollte eine Berufsmäßige Begehung nach ha Auffassung überdies zumindest solche Fälle erfassen, in denen Täter - auch ohne entsprechende Vortaten – maßgeblich in die zur fortgesetzten Tatbegehung erforderliche Ausrüstung bzw. Ausbildung investieren. Andernfalls wäre z.B. ein beim ersten Angriff ertappter Täter, der das Versperren von Fahrzeugen mit einem speziell zu diesem Zweck angeschafften Sendegerät unterbindet und in der Folge Wertsachen aus diesen Fahrzeugen stiehlt, bloß wegen einfachen Diebstahls zu belangen, während ein Ladendieb, der bei einer Diebestour beim dritten diebischen Angriff betreten wird, (weiterhin) zumindest objektiv die Voraussetzungen des § 70 StGB erfüllen würde.

Mit angestrebten Formulierung würde beispielsweise auch ein einschlägig vorbestrafter Täter, der seine berufsmäßig begangenen Vermögensdelikte nach einem Jahr verbüßter Freiheitsstrafe fortsetzt, die Voraussetzungen des § 70 StGB nicht erfüllen.

Zur möglichst vollständigen und bestimmten Erfassung einer Berufsmäßigen Begehung wird daher angeregt, deren Voraussetzungen erweitert gefasst durch folgende Alternativkriterien möglichst bestimmt zu definieren:

- bestimmte Tatfrequenz innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraumes
- vom Täter für die fortgesetzte Tatbegehung getätigte finanzielle, zeitliche oder ausbildungsbezogen getätigte Aufwendungen
- einschlägige Vorstrafen des Täters innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraumes.

Auch scheint die zu den einzelnen Deliktgruppen angestrebte Reduzierung der Strafdrohung bei gleichzeitiger Restriktion der Voraussetzungen für die Vorwerfbarkeit einer Berufsmäßigen Begehung nach ha. Auffassung nicht angemessen.

4) Erweiterung der Begriffsbestimmung der gefährlichen Drohung nach § 74 Abs. 1 Z. 5 StGB:

Die Drohung mit der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bekanntgabe von Tatsachen oder Veröffentlichung von Bildaufnahmen stellt nach ha. Wahrnehmung ein vor

allem im Bereich der Internet-Kriminalität rasant ansteigendes Begehungsbild dar, dem trotz der damit in der Opfersphäre regelmäßig bewirkten schweren nachteiligen Folgen mit dem bisherigen strafrechtlichen Regelwerk oft nicht adäquat begegnet werden kann. Die mit der angestrebten Gesetzesänderung bewirkte Anwendbarkeit der §§ 105f, 107, 107b, und 144 f StGB für diese neue, eng an die Ausbreitung der neuen elektronischen Medien gekoppelte Form der Delinquenz wird von ha daher ausdrücklich begrüßt.

Auch die demselben Ziel folgende Neueinführung des Tatbestandes der Fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems nach § 120a StGB stellt nach ha. Auffassung eine äußerst sinnvolle, neue Kommunikationsformen berücksichtigende Anpassung des StGB dar.

5) Die Erhöhung der Wertgrenzen bei den Vermögensdelikten:

Während die geplante **Anhebung des unteren Schwellenwertes von 3000 Euro auf 5000 Euro** von ha. als **unproblematisch** betrachtet wird, scheint die **Erhöhung des oberen Schwellenwertes von 50000 Euro auf 500000 Euro** aufgrund der damit faktisch verbundenen **deutlichen Nivellierung der Strafrahmen** nach unten **überdenkenswert**; eine maximale Strafdrohung für eine Sachbeschädigung mit einem Schaden bis zu 500000 Euro von zwei Jahren bzw. für die übrigen Vermögensdelikte mit einem Schaden bis zu 500000 Euro von drei Jahren steht nach ha. Auffassung nämlich vollkommen außer Verhältnis mit den aktuellen Wirtschaftsdaten (das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen aus unselbständiger Beschäftigung betrug im Jahr 2013 € 20.790,- [Quelle:http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/], sodass diese Schwelle erst mit der Schädigung an einem durchschnittlich 25-jährigen Nettoeinkommen überschritten wäre).

Die damit in diesem Bereich zudem bewirkte **drastische Einschränkung des Rechtszuges zum Obersten Gerichtshof** lässt überdies einen **maßgeblichen Rückgang an der Einheitlichkeit der Rechtssprechung im Bereich der Vermögensdelikte** erwarten.

Zu begrüßen wäre aber die mit einer maßvollen Anhebung der oberen Wertgrenze (zB. auf 100000 Euro) faktisch bewirkte Ausweitung der Anwendbarkeit der Diversion.

6) Zur Neuregelung des Diebstahls durch Einbruch oder mit Waffen:

Ha. besteht **grundsätzlich kein Einwand**, die **Strafrahmen nach der Sensibilität der das Tatziel darstellenden Räume bzw. Behältnisse abzustufen**. Nach ha. Auffassung weisen jedoch zumindest **Geschäfts-, Büro- und Ordinationsräume** eine mit Wohnstätten vergleichbare Schutzwürdigkeit auf und wären daher **in § 129 Abs. 2 Z. 1 StGB aufzunehmen**.

Die andernfalls für regelmäßig mit hoher krimineller Energie ausgeführten

Einbruchsdiebstähle in Geschäftsräume, wie z.B. Blitzeinbrüche in Juweliergeschäfte mit Rammfahrzeugen, vorgesehene Limitierung des Strafrahmens mit drei Jahren scheint dem Gewicht der Rechtsgutbeeinträchtigung und der Schuld nach ha. Auffassung nicht adäquat gerecht zu werden.

7) Sozialbetrug:

Das nunmehr in § 153d StGB angestrebte **Erfordernis einer Wissentlichkeit** (*dass die laut Anmeldung auflaufenden Sozialversicherungsbeiträge nicht vollständig geleistet werden sollen bzw. dass die laut Meldung auflaufenden Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz nicht vollständig geleistet werden sollen,*) wird nach ha. Einschätzung nur in wenigen Ausnahmefällen nachweisbar bzw. als Anfangsverdacht begründbar sein. Mit diesem Gesetzesvorhaben würde daher nach ha. Einschätzung **die Bekämpfung des Sozialbetruges mit strafprozessualen Mitteln deutlich erschwert**.

8) „Bilanzdelikte“:

Die mit §§ 163a ff StGB angestrebte Implementierung der Bilanzdelikte im StGB wird von ha. ausdrücklich begrüßt.

9) Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a StGB):

Die Ergänzung des Deliktskataloges der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wird insbesondere in Ansehung der **zweiten Variante des § 205a Abs. 1 StGB** (*„nachdem er das Einverständnis durch Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung erlangt hat“*) **ausdrücklich begrüßt**, weil nach ha. Einschätzung diese in Aussicht genommene Gesetzesänderung den Raum für bisher zu unbefriedigenden Verfahrensergebnissen führende Beweisprobleme wegen strafbarer Handlungen nach §§ 201 ff StGB deutlich zu reduzieren vermag.

Hingegen lässt die in Aussicht genommene **erste Variante des § 205a Abs. 1 StGB** (*ohne deren Einverständnis*) nach ha. Auffassung **massive Beweisprobleme** und damit verbunden zahlreiche Verfahrenseinstellungen erwarten, weil zumindest aus heutiger Sicht zu diesem Beweisthema bei widerstreitenden Angaben der Beteiligten nur in Ausnahmefällen eine gemäß § 210 Abs. 1 StPO erforderliche Verdachtsintensität darstellbar scheint.

10) Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218 StGB):

Die Einführung der zweiten Variante in § 218 Abs. 1 Z. 1 StGB (*eine nach Art und Intensität einer solchen vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung an ihr*) wirft insbesondere unter den Aspekten Bestimmtheit der strafrechtlichen Tatbestände und Vorhersehbarkeit strafrechtlicher Sanktionen nach ha.

Verständnis **kaum lösbare Abgrenzungsfragen** auf, die in diesem Bereich eine **grundrechtskonforme Anwendung des Strafrechts kaum möglich** erscheinen lassen.

11) Anhebung der Strafdrohung für Tierquälerei nach § 222 StGB:

Dieses Vorhaben und (der damit bewirkte Übergang in die landesgerichtliche Zuständigkeit) wird insbesondere auch deshalb **ausdrücklich begrüßt**, weil dadurch ha. zuletzt vermehrt auftretende – von § 181f StGB noch nicht erfasste – Fälle der mutwilligen Tötung von einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegenden Tieren (zB. seltene Vogelarten) strafrechtlich adäquat sanktionierbar scheinen.

12) § 13 Abs. 2a SMG:

Die geplante Ausnahme der allein dem persönlichen Gebrauch dienenden Tatbegehungen nach §§ 27 Abs. 1 und Abs. 2, 30 SMG von der Anzeigepflicht nach § 78 StPO und deren Abhandlung im Bereich der Verwaltungsbehörden wird von ha. **ausdrücklich begrüßt**.

13) § 20a StPO:

Nach ha. Auffassung erschiene ein **Verbleib von Fällen nach §§ 153d und 153e StPO mit besonders hohen Schäden im Eigenzuständigkeitsbereich der WKStA** wünschenswert.

14) § 198 StPO:

Die in Aussicht genommene **Anknüpfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anwendung der Diversion an den gesetzlichen Strafrahmen** wird von ha. **ausdrücklich begrüßt**, weil sich die bisherige (durch § 198 Abs. 3 StPO bereits durchbrochene) Einschränkung auf die BG- und Einzelrichterzuständigkeit in der bisherigen Rechtsanwendung in Einzelfällen als zu eng gefasst erwies und die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen für die Diversion ohnedies deren zielgerichtete Anwendung sicherstellen.

Problematisch erweist sich jedoch die in § 198 Abs. 2 Z. 1 StPO in Aussicht genommene **Unzulässigkeit einer Diversion** für die Fälle, in denen ein **Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 2 oder 3 StGB** anzunehmen ist, weil dadurch die bei **Gewalttaten im sozialen Nahbereich bisher äußerst erfolgreich zur Anwendung gelangten sozialkonstruktiven Maßnahmen** (insbesondere ATA, Probezeit mit Antigewalttraining,...) nicht mehr möglich wären.

Angeregt wird überdies eine Prüfung dahingehend, ob nicht auch bestimmte Straftaten mit Todesfolgen, insbesondere **§ 80 StGB an einem Angehörigen** (zB. Verkehrsunfall), der Anwendung diversioneller Maßnahmen zugänglich gemacht werden sollen, weil in derartigen Unglücksfällen ein formelles Strafbedürfnis nach ha. Wahrnehmung oft nicht zu bestehen scheint.

15) Zum Tatbestand der Untreue nach § 153 StGB:

Die dem Begutachtungsentwurf zugrunde liegende Intention, den **Tatbestand der Untreue unverändert zu lassen, wird ausdrücklich begrüßt.**

Zu dem mit **E-Mail vom 15.4.2015** im Auftrag der beiden Justizsprecher der Regierungsparteien anher zur Äußerung übermittelten Initiativantrag zum Thema „Untreue und Business Judgement Rule“ wird im laufenden Begutachtungsverfahren hingegen Stellung genommen wie folgt:

- Das auf eine **stärkere Konturierung des Ermessensspielraums von Organen juristischer Personen** zielende Vorhaben einer **Verankerung der business judgement rule im Gesellschaftsrecht** wird von ha ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Initiative könnte die derzeit vielfach gegebene **diffuse Informations- und Rechtslage betreffend diverser Compliance-Regelwerke harmonisiert** und eine **auch strafrechtlich beachtliche, klare Abgrenzung des Befugnisrahmens von Gesellschaftsorganen** geschaffen werden. Eine verstärkte **Synchronisierung des nach § 153 StGB maßgeblichen Befugnisbereiches** mit den **Regeln des Gesellschaftsrechtes** würde überdies zur **Transparenz und Vorhersehbarkeit** allenfalls drohender **strafrechtlicher Risiken und Konsequenzen** wesentlich beitragen. Der besondere Vorteil der business judgement rule bestünde auch aus strafrechtlicher Sicht darin, dass es sich dabei um Grundsätze handelt, die von der Wirtschaft selbst entwickelt und nicht von außen vorgegeben wurden.

- Der mit dem Initiativantrag angestrebten **Einschränkung der gemäß § 153 StGB strafbaren Befugnisüberschreitungen** wird hingegen aus folgenden Gründen **entschieden entgegen getreten:**

- Die Einschränkung auf bloß unvertretbare Regelverstöße lässt abseits der Sphären der Wirtschaft beachtliche **strafrechtliche Defizite und Lücken bei allen Treuhandgeschäften, insbesondere in besonders schützenswerten Treuverhältnissen**, wie zum Beispiel im Bereich der **Sachwalterschaften**, der Verwaltung von **Mündelgeldern** sowie auch im Bereich der **Vermögensverwaltung von Kleinanlegern** (vor allem aus der Sicht des Konsumentenschutzes) erwarten.
- Ebenso ist mit diesem Vorhaben eine **deutliche Abschwächung des strafrechtlichen Schutzes im Bereich des unbaren Zahlungsverkehrs**, insbesondere des Schutzes der Anbieter von Kreditkarten vor treuwidrigem Verhalten der Karteninhaber, zu erwarten.
- Die Exkulpierung von einem Befugnismissbrauch durch Zustimmung des Machtgebers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten brächte eine bedeutsame **Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortung von im Bereich der öffentlichen Gebietskörperschaften tätigen Machthabern** mit sich, die im

Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung mit Zustimmung des jeweiligen Vertretungskörpers hochrisikogeneigte Vermögensdispositionen vornehmen (zB. Bürgermeister verspekuliert Gemeindevermögen mit Zustimmung des Gemeinderates riskanten Anlagegeschäften).

- Es wäre demnach auch straflos, wenn der Vorstand einer in Österreich ansässigen Tochter eines internationalen Konzerns mit Zustimmung der Konzernmutter und einzigen Gesellschafterin entgegen den Regeln der Kapitalerhaltung **Kapital aus der österreichischen Konzerntochter abziehen** und in andere Konzernsphären transferieren würde, wodurch nach ha. Einschätzung massive inländische wirtschaftliche Interessen verletzt werden könnten. Aus diesem Grund scheint nach ha. Auffassung eine **strafrechtliche Begleitung derartiger Vorgänge weiterhin zweckmäßig**.
- Die **Zustimmung der wirtschaftlichen Berechtigten einer Gesellschaft** scheint nach ha. Auffassung aber auch generell aufgrund der **fallbezogen möglichen Kollision von deren Interessen** (insbesondere als Dividendenbezieher) mit jenen der Gesellschaft, ihren Geschäftspartnern, Arbeitskräften und allfälligen künftigen Investoren an einer soliden und gesetzmäßigen Kapitalgebarung **als gesetzmäßiger Ausschlussgrund für einen Befugnismissbrauch im Sinn des § 153 StGB ungeeignet**.

Staatsanwaltschaft Eisenstadt
Eisenstadt, 24.4.2015
Mag. Johann Fuchs LL.M. (WU), Leitender Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG